

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

22. August 2018

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitskriterien; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie den Regierungsrat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Postverordnung (VPG) zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns zu den geplanten Verordnungsanpassungen wie folgt:

Die wesentliche Verordnungsanpassung sieht vor, dass die Post die zeitliche Erreichbarkeitsvorgabe von einem Bevölkerungsanteil von 90 % nicht länger gesamtschweizerisch sondern künftig pro Kanton einhalten muss. Gleichzeitig wird den Kantonen eine neue Planungs- und Koordinationsrolle zugewiesen. Sie sollen mit der Post einen regelmässigen und strukturierten Planungsdialog führen sowie die Koordination und Kommunikation mit ihren Gemeinden in geeigneter Form sicherstellen. Im Weiteren soll in städtischen Gebieten und Agglomerationen pro 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten ein bedienter Zugangspunkt zu den Post- und Zahlungsverkehrsdiensten bestehen.

Der Regierungsrat erachtet den Service Public mit einer hohen Netzdichte an postalischen Angeboten als wichtigen Standortfaktor für die Wirtschaft und die Bevölkerung des Kantons Aargau. Die mit der Verordnungsänderung bezweckte Regionalisierung der Erreichbarkeitskriterien wird vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Für den Kanton Aargau werden in dieser Hinsicht im Sinne einer dynamischen Sicht künftige Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen, die entsprechenden raumplanerischen Grundlagen, insbesondere das Raumkonzept Aargau (Richtplankapitel R 1 durch den Grossen Rat beschlossen und für alle Behörden verbindlich) mit der Zentrenstruktur des Kantons und den sich abzeichnenden Entwicklungen bei den Wohnschwerpunkten (WSP) und wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten beizuziehen sein. Der Regierungsrat ist wie das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Meinung, dass die Kantone im Vergleich zur heutigen Regelung eine geeignetere Bezugsgrösse für eine differenzierte beziehungsweise regionale Betrachtung darstellen. Sachgerechter bleiben jedoch die raumplanerischen Gliederungen wie Raumplanungsregionen, weil sie die räumliche Homogenität mit funktionaler Orientierung auf Zentren besser abbilden. Für den Kanton Aargau als Kanton der Regionen und mit einer ausgeprägt dezentralen Gemeindestruktur mit 212 Gemeinden ist die räumliche Bezugsgrösse auf Stufe des Kantons nach wie vor zu grob. Der Regierungsrat hält das Dichtekriterium von 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten für den Kanton Aargau ebenfalls als zu grobkörnig, werden sie doch nur von einigen wenigen Gemeinden überhaupt erreicht. Ungeachtet der Einwohner- und Beschäftigtenanzahl müssen auch in den Gemeinden mit einer regionalen Zentrumsfunktion gemäss den kantonalen Raumplanungsgrundlagen unbedingt bediente Zugangspunkte

zu den Post- und Zahlungsverkehrsdiensten bestehen. Raumplanerisch ist es von grosser Bedeutung, dass diese Ortschaften einen gewissen Grad an Service Public-Infrastrukturen haben, um weiterhin ihre Funktion als regionale Zentren zu erfüllen. Der Regierungsrat beantragt, die Postverordnung mit einer ausdrücklichen Regelung betreffend die regionalen Zentren gemäss den kantonalen raumplanerischen Grundlagen zu ergänzen.

Gemäss den Ergebnissen der im Jahr 2017 erstmals durchgeführten repräsentativen Kundenbefragung wird das Agenturpersonal als weniger freundlich und dienstleistungsorientiert wahrgenommen. Gemäss dem erläuternden Bericht (vgl. Ziffer 1.2.4) soll die Post mit geeigneten Massnahmen die Attraktivität des Agenturmodells erhöhen. Im Zentrum sollen dabei Verbesserungen bei der Information der Kundschaft und Ausbildung des Agenturpersonals stehen. Aus Sicht des Regierungsrats wird die künftige Entwicklung des Poststellennetzes wesentlich von der Akzeptanz der Agenturlösung abhängen. Bei einer Umwandlung der eigenbetriebenen Poststelle in eine Agentur müssen nach Erachten des Regierungsrats konkrete Qualitätsanforderungen formuliert werden. Die Verordnungsanpassung beinhaltet bezüglich Erhöhung der Qualität der Agenturen keine konkreten Vorgaben. Es bleibt damit unklar, mit welchen Instrumenten und Vorgaben die Agenturlösung qualitativ verbessert werden soll und welchen konkreten Auftrag die Post diesbezüglich künftig erfüllen muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- pg@bakom.admin.ch
- Geschäftsstelle der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, Freienwilstrasse 1, 5426 Lengnau